

GR_GERICHTE PKG 2000 28 vom 21. Februar 2000

GR Gerichte, 2000-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2000_28

FR: GR_GERICHTE PKG 2000 28 du 21 février 2000

IT: GR_GERICHTE PKG 2000 28 del 21 febbraio 2000

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 28

135 ziehen. Entgegen der Meinung des Gläubigers spricht sodann die Möglichkeit oder Erwartung, dass es auch im Rahmen der Erbteilung zu einer Versteigerung (des Hauses) kommen wird, weil der Anteil des Schuldners an den liquiden Mitteln der Erbschaft nicht zur Deckung des Gläubigers ausreicht, nicht a priori für die direkte Zwangsversteigerung des Anteilsrechts als solchen. Entscheidend ist, mit welcher Liquidationsart man der Verschleuderung besser entgegenwirkt. Angesichts der gesamten Umstände ist es zur Wahrung der Interessen des Schuldners, der Miterben wie auch des Gläubigers daher richtig, eine Teilung der Erbschaft nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 610 ff. ZGB) anzuordnen und durchzuführen. 3. Handelt es sich bei der aufzulösenden Gemeinschaft um eine Erbengemeinschaft, so hat das Betreibungsamt die Vornahme der Teilung unter Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde zu verlangen (Art. 12 Satz 2 VVAG). Gemäss Art. 609 ZGB hat die Behörde – auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat – an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken. Letzter Wohnsitz des Erblassers war Igis (Kreis Fünf Dörfer). Die Eröffnung des Erbgangs erfolgt demnach für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 538 Abs. 1 ZGB). Da es sich bei der Frage, wie eine Erbschaft aufzulösen ist, um eine erbrechtliche und keine betreibungsrechtliche Frage handelt, ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde die erbrechtliche Zuständigkeitsordnung massgebend. Da es sich um die Auflösung einer Erbengemeinschaft handelt, ist gemäss Art. 12 Satz 2 VVAG in Verbindung mit Art. 9 Ziff. 12 EG zum ZGB der Kreispräsident als zuständige Behörde zur Mithilfe bei der Durchführung der Erbteilung nach den Art. 610 ff. ZGB anzurufen. Das Kreisamt Fünf Dörfer wird daher angewiesen, auf Verlangen des Betreibungsamtes Chur bei der Liquidation des Nachlasses von J. gemäss Art. 609 ZGB mitzuwirken. SKA 00 5
Entscheid vom 29. März 2000

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.